


Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Dr. Patrick Breyer

Per E-Mail: @frag-  
denstaat.de

  
05.04.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass der in Ihrer E-Mail-Anfrage vom 21. März 2022 in Bezug genommene Antrag vom 27. Mai 2020 hier nicht festgestellt werden konnte.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen in der Sache Folgendes mit:

Sie verfolgen zwei Begehren a) und b), zu denen unterschiedliche Entscheidungen getroffen worden sind:

**a) Bericht des Sonderbeauftragten Klaus Buß**

In Ihrem Antrag führen Sie aus, der Sonderbeauftragte Klaus Buß habe nach Übergabe seines Berichts an den seinerzeitigen Innenminister im März 2018 eine weitere Fassung des Berichts ausgearbeitet, die „unter Beachtung des Quellen- und Persönlichkeitsrechtsschutzes auch der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit geben sollte, sich ausführlich über die Ergebnisse des Sonderbeauftragten zu informieren“; eine Veröffentlichung habe nicht stattgefunden.

Sie beantragen nunmehr die Übersendung dieser Version des Berichts.

Ich lehne Ihren Antrag insoweit ab.

**Begründung:**

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 IZG SH ist ein Antrag abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke bezieht, und wenn das insoweit bestehende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes liegen vor:

Zutreffend ist zwar, dass der Sonderbeauftragte und sein Stabsleiter den Versuch unternommen haben, eine veröffentlichungsfähige Fassung des Berichts des Sonderbeauftragten zu erstellen. Wegen der erheblichen Schwierigkeiten, die sich für eine Veröffentlichung des Berichts aus der mannigfaltigen Betroffenheit verschiedener Rechte und Interessen ergeben, hat der Sonderbeauftragte das entwickelte Dokument jedoch bewusst als Entwurf verstanden und ihn als solchen dem seinerzeitigen Innenminister Hans-Joachim Grote übergeben. Die Entscheidung, ob dieses Dokument als Grundlage einer Veröffentlichung (rechtlich) geeignet wäre, oder vielmehr weitere Maßnahmen oder Bearbeitungen durch den Sonderbeauftragten unter dem Gesichtspunkt des Geheimnisschutzes im öffentlichen Interesse resp. zum Schutz der betroffenen privaten Rechte angezeigt wären, ist seinerzeit nicht getroffen worden und bis heute zurückgestellt.

Bei dieser Sachlage überwiegt das Interesse am Funktionieren der Verwaltungsabläufe gegenüber dem Bekanntgabeinteresse, weil die Bekanntgabe des Entwurfspapiers die gebotenen, gerade auf seine Veröffentlichungsfähigkeit bezogenen internen Prüfungen und Fragen umgehen würde. Der nicht abgeschlossene Entscheidungsprozess über die Veröffentlichung wäre vorgenommen, würde Ihrem Antrag stattgeben.

**b) Frei zugängliche Unterlagen zur „Leitakte“**

Ihr Antrag legt dar, der Sonderbeauftragte Klaus Buß habe neben seinem Bericht auch eine „Leitakte“ mit „zusätzlich frei zugänglichen Unterlagen“ angefertigt.

Sie beantragen die Übersendung der „frei zugänglichen Unterlagen“ dieser „Leitakte“.

Bezüglich dieses Begehren verlängere ich die Frist des § 5 Abs. 2 IZG SH auf zwei Monate.

**Begründung:**

Der Sonderbeauftragte hat, wie sie Ihrer Antragsbegründung zutreffend ausführen, eine sog. „Leitakte“ angelegt. In dieser befinden sich zahlreiche Dokumente sehr unterschiedlicher Art verschiedener öffentlicher Stellen des Landes und teils anderer Bundesländer, auf die der Sonderbeauftragte in seinem Bericht Bezug nimmt. In welchem Umfang diese Schriftstücke frei zugänglich sind, muss im Einzelnen abgeklärt werden. Die insoweit gebotene Kontaktaufnahme mit anderen Stellen zur Abklärung der freien Zugänglichkeit ist verwaltungstechnisch aufwendig und wird voraussichtlich erhebliche Zeit und Arbeitskraft binden. Aus diesem Grunde verlängere ich die Frist des § 5 Abs. 2 Satz 2 IZG SH auf zwei Monate.

**c) Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, 24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Stabsstelle Digitalisierung**  
Leitung